OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551249/7/Wg

Datum:
Linz, 8. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der H B gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. Dezember 2017, GZ: Wa10-25/6-2014, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Der bekämpfte Bescheid wird behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land) erteilte M B mit Bescheid vom 13. März 1979, GZ: Wa-233-1978, für das Anwesen G, G (damals Grundparzelle Nr. x, KG K) die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung der über eine 3-Kammer-Faulanlage gereinigten häuslichen Abwässer in den Gbach im Höchstmaß von 900 Liter/Tag sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dazu dienenden Anlagen, befristet bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Es besteht nach wie vor keine Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Derzeit ist die Bf Eigentümerin des Anwesens G, G (mittlerweile Grundstück Nr. x, KG K).

Die belangte Behörde wies die Bf mit Schreiben vom 6. Juli 2009 darauf hin, dass die Entsorgung der Abwässer über 3-Kammer-Faulanlagen nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Nach Ansicht der belangten Behörde dürfen solche Anlagen seit 31. Dezember 2005 gemäß § 33g WRG nicht mehr betrieben werden. Nach einem weiteren Schreiben vom 12. März 2014 und der Ladung vom 20. November 2017 erließ sie mit dem bekämpften Bescheid einen wasserpolizeilichen Auftrag mit folgendem Wortlaut:

„Frau H B, G, G, wird Folgendes aufgetragen:

1. Die Ableitung von häuslichen Abwässern aus der 3-Kammer-Faulanlage, Wasserbuch-Postzahl x, für das Objekt G, G, ist einzustellen und nicht wieder aufzunehmen. Dazu ist der Ablauf in der Anlage dauerhaft und flüssigkeitsdicht bis spätestens 31. Jänner 2018 zu verbetonieren und davon sind der Behörde und der Marktgemeinde G aussagekräftige Fotos sowie ein Dichtheitsattest einer Baufirma vorzulegen.
2. Alternativ zu Pos 1. kann unter Vorlage eines entsprechenden Projektes in 3facher Ausfertigung um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Umrüstung der 3-Kammer-Faulanlage in eine vollbiologische Kleinkläranlage bis spätestens 28. Februar 2018 angesucht werden.“

Als maßgebliche Rechtsgrundlagen führt die Behörde unter anderem die Bestimmungen der §§ 33g und 138 Abs. 1 und 2 WRG an. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Rahmen eines Lokalaugenscheines vor Ort den Bescheid vom 19. Dezember 2017 ersatzlos aufheben, in eventu die Fristen auf unbestimmte Zeit erstrecken. Die belangte Behörde beantragt im Vorlageschreiben vom 23. Jänner 2018, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde als unbegründet abweisen oder eine mündliche Verhandlung durchführen.

II. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt (I.) ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Bescheidadressatin der wasserrechtlichen Bewilligung war M B. Die Bewilligung bezieht sich auf die Abwasserbeseitigungsanlage für das Anwesen G, G (damals Parzelle Nr. x). Eine Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank ergab: Die Nummer des Grundstückes, auf dem sich das Gebäude befindet, lautet mittlerweile .x. Die Bf ist Eigentümerin dieses Grundstückes sowie des Grundstückes Nr. x (siehe dazu auch Punkt I. der Beschwerde und den der Beschwerde angeschlossenen Grundbuchsauszug).

III. Rechtliche Beurteilung

Eine Verhandlung ist nicht erforderlich, da der Bescheid zu beheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Die Bewilligung ist mit dem Anwesen G, G verbunden (§ 22 WRG) und gültig, da nach wie vor keine Möglichkeit besteht, an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Der bekämpfte Bescheid stützt sich auf die Bestimmung des § 138 WRG und geht von einer - nach Ablauf der Übergangsfristen des § 33g WRG - bewilligungslosen Anlage aus. § 33g WRG war für nicht bewilligte Anlagen gedacht. § 33g ist auf eine wasserrechtlich bewilligt gewesene Abwasserbeseitigungsanlage nicht anwendbar (VwGH 20.7.1995, 94/07/0174). § 138 WRG setzt eine bewilligungslose, eigenmächtige Neuerung voraus. Mangels eigenmächtiger Neuerung kann der wasserpolizeiliche Auftrag daher nicht auf § 138 WRG gestützt werden.

Allenfalls käme eine Anordnung nach § 21a WRG unter den dort geregelten Voraussetzungen in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat die gleichzeitige Erteilung einerseits eines Auftrages nach § 138 und andererseits eines solchen nach § 21a WRG 1959 in einem einzigen Bescheid wiederholt als zulässig angesehen. Allerdings ist eine solche Vorgangsweise in einem Beschwerdeverfahren nur dann zulässig, wenn damit nicht die Sache des Verfahrens überschritten wird, wenn also beide Auftragsarten bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides waren (VwGH 2013/07/0181). Eine Anordnung nach § 21a WRG ist vom Beschwerdegegenstand nicht erfasst, der Bescheid stützt sich auf § 138 WRG und nicht (auch) auf § 21a WRG. Eine Abänderung des Bescheides dahingehend, dass die Anordnung im Sinne des § 138 WRG in eine Anordnung nach § 21a WRG abgeändert wird, kommt daher nicht in Betracht. Die Frage, ob eine Anordnung im Sinne des § 21a WRG gerechtfertigt wäre, ist nicht weiter zu behandeln.

Die Behebung und Zurückverweisung zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG wäre denkbar, wenn im fortgesetzten Verfahren erneut die Bestimmung des § 138 WRG anzuwenden wäre. Da dies nicht der Fall ist,

sondern allein § 21a WRG maßgeblich ist, war der Bescheid ohne Zurückverweisung zu beheben.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- VwGH 94/07/0174 zu § 33g WRG
- VwGH Ra 2015/07/0114 zur eigenmächtigen Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG
- VwGH 2013/07/0181 zum Verhältnis zwischen § 138 WRG und § 21a WRG

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl